Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse		ung	Tagesordnungspunkt Beschluss-Nr. Öffentlich	11. 98-2020-SVV ∑			
Sitzungsvorlage für:			Nichtöffentlich				
Stadtverordnetenversam	mlung		Bekanntmachung ja Bekanntmachung nein				
Sitzungsdatum: 17.06.2020)						
Fachbereich							
Bürgermeister							
Beschlussentwurf							
Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse genehmigt die Eilentscheidung Nr. 3/2020 vom							
30.03.2020 zur Bestellung des Verwaltungsrates der Apotheker-Paul-Marschall-Stiftung.							
Der o.g. Beschluss wird v	vie folg	t neu gefasst:					
(Änderung/Streichung/Zusa	atz zum	<u>Beschlussvorschl</u>	ag) nichtzutreffendes streichen				
Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)							
Describes and we ve	or our nay	g// trider drigerr (iii	chizuli eneriues sireichen y				
Anwesende	22	Anmerkung:					
Ja-Stimmen	22	Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren		3 () /			
Nein-Stimmen		iviitglieder der Stadtveroi	rdnetenversammlung von der Beratung ur	id Abstimmung ausgeschlossen.			
Enthaltungen							
gezeichnet			gezeich	net			
Der Vorsitzende		Der Bürgermeister					

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 6, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38])
- § 58 BbgKVerf
- Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20.04.2004 (GVBI.I/04, [Nr. 07], S.150), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBI.I/18, [Nr. 8], S.3)
- §§ 4 bis 6 der Satzung für die Apotheker-Paul-Marschall-Stiftung vom 26.09.1996

Finanzielle Auswirkungen					
	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung		
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
zur Ke	nntnis genommen:				

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 98-2020-SVV

Mit der Beschlussvorlage Nr. 85-2020-SVV (Anlage 1) lag der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Bestellung des Verwaltungsrates der Apothker-Paul-Marschall-Stiftung vor. Die Beschlussvorlage wurde am 11.03.2020 im Hauptausschuss beraten und einstimmig der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. Die abschließende Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung war für die Sitzung am 01.04.2020 vorgesehen.

Mit der ersten am 17.03.2020 im Internet bekannt gemachten Allgemeinverfügung untersagte der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 15 Teilnehmern aus Gründen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der zunehmenden COVID-Ausbreitung des Coronavirus SAR-CoV-2 und 19. Die Sitzung Stadtverordnetenversammlung wurde deshalb durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister am 18.03.2020 abgesagt. Auch nach der Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bestanden aus Gründen des Infektionsschutzes die rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten bei der Durchführung von Sitzungen fort. Am 30.03.2020 entschieden der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister deshalb durch Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf (Anlage 2) entsprechend der Beschlussempfehlungen des Hauptausschusses über die Beschlussvorlage Nr. 85-2020-SVV. Erst durch das am 15.04.2020 bekannt gemachte Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (BbgKomNotG) und durch die hierzu ergangene Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage vom 17.04.2020 (BbgKomNotV) wurde Rechtssicherheit für die vom Landtag festgestellte landesweite außergewöhnliche Notlage geschaffen.

Die Angelegenheit war zum Zeitpunkt der Eilentscheidung dringlich, zumal man sich mit der Neubestellung des Verwaltungsrates bereits im Verzug befand und nicht abzusehen war, wann die Stadtverordnetenversammlung entscheiden könnte. Die Bestellung der neuen Verwaltungsratsmitglieder war erforderlich, damit das Gremium, welches im Weiteren über die Bewilligung von Stipendien an Studenten, Zuschüsse an Jugendeinrichtungen etc. befindet, seine Arbeit aufnehmen kann.

Die getroffene Eilentscheidung bedarf gem. § 58 Satz 2 BbgKVerf der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung.